
Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Konstanz

Kiesabbau der Fa. Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG auf den Flurstücken Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen im Gewann Dellenhau

Das Landratsamt Konstanz hat mit Entscheidung vom 01.07.2020 das Kiesabbauvorhaben der Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG auf Teilflächen der Flurstücke Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen im Gewann Dellenhau zugelassen. Die Entscheidung ist aufgrund eingelegter Rechtsmittel noch nicht bestandskräftig. Nachdem nachträglich festgestellt wurde, dass die Entscheidung vom 01.07.2020 an Rechtsfehlern leidet, wurde in einem ergänzenden Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 18 UVPG nachgeholt und die Zulassung des Vorhabens nochmals überprüft.

Nach Abschluss des ergänzenden Verfahrens macht das Landratsamt Konstanz seine abschließende Entscheidung vom 07.07.2025 gemäß § 27 Abs. 1 UVPG wie folgt öffentlich bekannt:

I. Entscheidung

1. Die Entscheidung vom 01.07.2020, mit der das Landratsamt Konstanz den Kiesabbau im Gewann Dellenhau auf den Flurstücken Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung zugelassen hat, wird hiermit bestätigt.

Hinweis: Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der naturschutz-, forst-, wasser- und straßenrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen (Ziffer III. der Entscheidung vom 01.07.2020) wurde mit Bescheid vom 08.10.2021 ausgesetzt.

2. Die in der Entscheidung vom 01.07.2020 unter Ziffer IV. aufgeführten Antragsunterlagen, die Bestandteil der Zulassungsentscheidung sind, werden um folgende Unterlagen ergänzt:
 - UVP-Bericht vom 27.10.2022,
 - Anlage 2: Artenschutzrechtliche Beurteilung 2022 vom 05.09.2022, Büro 365° Freiraum + Umwelt,
 - Anlage 3: Überprüfung der Verkehrsuntersuchung vom 30.05.2016 hinsichtlich des aktuellen Planungsstandes, Modus Consult Ulm GmbH, vom 10.10.2022,
 - Anlage 4: UVP-Prüfung – Stellungnahme bzgl. der bisherigen Schallimmissionsuntersuchungen, DEKRA Automobil GmbH, vom 09.08.2022,
 - Anlage 5: Staubimmissionsprognose nach TA Luft, Aktualisierung gemäß TA Luft (2021) des Berichts vom 21.03.2016 mit Ergänzung vom 13.01.2021, DEKRA Automobil GmbH, vom 31.08.2022,
 - Stellungnahme zur Anwendung der Berücksichtigungsgebote aus § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und § 7 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau im Gewann Dellenhau auf Gemarkung Hilzingen vom 09.08.2024,

- Quantifizierte Bilanz der Treibgasemissionen des Kieswerks Birkenbühl im Jahr 2023 durch die Wolff & Müller Energy.

3. Die unter Ziffer V. der Entscheidung vom 01.07.2020 enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise haben weiterhin Bestand und sind vollumfänglich zu beachten, sofern sie im Folgenden nicht geändert oder ergänzt werden.

3.1 Die in der Entscheidung vom 01.07.2020 unter Ziffer V. enthaltene Nebenbestimmung Nr. 8.2 (zur besseren Nachvollziehbarkeit nochmals in kursiver Schrift abgedruckt) wird wie folgt ergänzt:

Die in den artenschutzrechtlichen Gutachten beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Wegfall der Lebensräume der Haselmaus im Abbaubereich (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate) sind zwingend durchzuführen. Die durch Aufwertung oder Neuanlage geschaffenen Ersatzhabitate für die Haselmaus müssen in den angrenzenden Waldflächen voll funktionsfähig zur Verfügung stehen, bevor mit der Fällung und Rodung der Waldflächen für die Herstellung der Zufahrt und für den Kiesabbau begonnen wird.

Die Durchführung der Waldumwandlung wird von der Vorlage eines fachgutachterlichen Nachweises abhängig gemacht, der belegt, dass die Ersatzhabitate funktionsbereit hergestellt wurden und für die Vergrämung und Umsiedlung der Individuen der Haselmaus aus dem Abbaubereich zur Verfügung stehen. Mit dem Nachweis ist eine Übersichtskarte mit Verortung der durchgeführten Maßnahmen sowie eine Fotodokumentation mit Bestandsbeschreibung der Ersatzhabitate vorzulegen.

3.2 Der in der Entscheidung vom 01.07.2020 unter Ziffer V. enthaltene Hinweis Nr. 12.1 bezüglich der Materialeignung von angeliefertem Bodenaushub für die Rekultivierung wird wie folgt angepasst:

Hinweis:

Bezüglich der Anforderungen an die Materialeignung, die chemischen und physikalischen Eigenschaften sowie die Untersuchungspflichten wird auf die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (§§ 6 bis 8 BBodSchV) verwiesen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.

3.3 Die in der Entscheidung vom 01.07.2020 unter Ziffer V, Nr. 12.2 enthaltene Nebenbestimmung einschließlich des Hinweises wird wie folgt neu gefasst:

Im Bereich der durchwurzelbaren Bodenzone (Mindestmächtigkeit 2,00 m) darf nur Material eingebaut werden, welches hinsichtlich der Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) oder Baggergut der Klasse 0 (BG-0) klassifiziert wurde, und auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen (§ 7 BBodSchV).

Im Bereich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenzone darf nur Material eingebaut werden, welches einen Humusgehalt von $\leq 1\%$ aufweist und hinsichtlich der Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 4 der EBV als Bodenmaterial der Klasse 0* (BM-0*) oder Baggergut der Klasse 0* (BG-0*) klassifiziert wurde, und auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen (§ 8 BBodSchV).

Hinweis:

Aufgrund der Übergangsregelung des § 28 BBodSchV kann der bisherige Vorsorgewert Z 0 nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Bodenverwertung) neben den o.g. Vorsorgewerten der

BBodSchV und der EBV noch bis zum 31.07.2031 zur Beurteilung der Materialeignung angewandt werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg im Breisgau erhoben werden.

Gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung sowie der weiteren forst-, naturschutz-, wasser- und straßenrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, eingereicht werden.

III. Öffentliche Auslegung

Die Entscheidung vom 07.07.2025 des ergänzenden Verfahrens mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Entscheidung vom 01.07.2020, eine Ausfertigung des Umweltberichts und der genehmigten Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **21.07.2025 bis einschließlich 01.08.2025** bei nachfolgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (2. OG, Zimmer-Nr. B 208),
- Gemeindeverwaltung Hilzingen, Bauverwaltung, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen (2. OG, Zimmer-Nr. 31),
- Gemeindeverwaltung Gottmadingen, Bauamt, Johann-Georg-Fahr-Str. 10, 78244 Gottmadingen (Zimmer-Nr. 209),
- Gemeindeverwaltung Rielasingen-Worblingen, Bauverwaltung, Lessingstraße 2, 78239 Rielasingen-Worblingen (1. OG, Flur, Zimmer-Nr. 28),
- Stadtverwaltung Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Hohgarten 2, 78224 Singen (1. OG, Flur bei Zimmer-Nrn. 103-105 und 141-144).

Die geltenden Zugangsregelungen bei den jeweiligen Stellen sind zu beachten. Diese können bei den Stellen erfragt oder auf deren Homepage abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung, die Entscheidung vom 07.07.2025 des ergänzenden Verfahrens sowie die Entscheidung vom 01.07.2020, der Umweltbericht sowie die genehmigten Antragsunterlagen können außerdem auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz unter [Amtliche Bekanntmachungen | Landkreis Konstanz \(LRAKN.de\)](#) und auf dem zentralen UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung vom 07.07.2025 gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

IV. Hinweis

Eine Mehrfertigung der Entscheidung vom 07.07.2025 des ergänzenden Verfahrens und der Entscheidung vom 01.07.2020 kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, [Amt für Baurecht und Umwelt@LRAKN.de](mailto:Amt_fuer_Baurecht_und_Umwelt@LRAKN.de), angefordert werden.

Konstanz, den 10. Juli 2025

Philipp Gärtner
Erster Landesbeamter